

Antwort des Regierungsrates

zur Motion Landrat Oskar Epp, Erstfeld, und Ratsmitglieder "Auch in Zukunft eine starke Urner Kantonalbank"

1. Vorbemerkungen

1.1 Das Gesetz über die Urner Kantonalbank (RB 70.1311) datiert vom 19. Mai 1968.

1.2 Als Antwort auf das Postulat zur Teilprivatisierung der Urner Kantonalbank vom 27. September 1993 hat der Regierungsrat am 3 1. Januar 1994 u.a. geantwortet: "Der Bankrat der Urner Kantonalbank ist im Begriffe, dem Regierungsrat eine Revision des Bankengesetzes zu beantragen. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage einer Teilprivatisierung zu prüfen sein. Ob sie bereits bei der nächsten Gesetzesrevision spruchreif beantwortet werden kann, müssen nähere Abklärungen ergeben."

1.3 Am 6. April 1994 hat der Bankrat dem Regierungsrat mitgeteilt, er habe beschlossen, das am 23. Januar 1992 eingereichte Revisionsbegehren und den Revisionsvorschlag zurückzuziehen. Die generelle Entwicklung im Kanton Uri einerseits sowie regelmässige Gespräche zwischen Regierungsrat und Bank andererseits würden aufzeigen, wann und ob tatsächlich ein Revisionsbedarf bestehe.

1.4 Mit der Einführung von Artikel 60 a der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Urner Kantonalbank (RB 70.1312) hat der Landrat am 22. Mai 1996 per 1. Januar 1997 die UK.B der Aufsicht durch die Eidg. Bankenkommision unterstellt.

1.5 Seitens der Eidg. Bankenkommision ist seither u.a. das Begehren offen, die Wahl und Entlassung von Direktor und Vizedirektoren der UKI3 durch den Bankrat vorzunehmen.

1.6 Zusammengenommen ergibt sich, dass ohnehin eine Revision des UKB-Gesetzes ansteht.

Auch hat der Regierungsrat im Jahr 1998 eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Finanzdirektion und der UKB, mit der Abklärung verschiedener Fragen zur Bank beauftragt.

2. Zur Motion

2.1 Am 11. Februar 1998 hat Landrat Oskar Epp, Erstfeld, mit 31 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern, folgende Motion eingereicht.

a) Das 30jährige Gesetz über die Urner Kantonalbank ist zu revidieren.

b) Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Dabei sind insbesondere die folgenden Eckwerte zu berücksichtigen.

c) Die Urner Kantonalbank bleibt eine selbständige Anstalt öffentlichen Rechts.

d) Der Kanton Uri gewährt der Urner Kantonalbank die uneingeschränkte Staatsgarantie.

e) Die Bank steht unter der Oberaufsicht des Landrates.

- f) Die Organisation der Bank ist den aktuellen Gegebenheiten im Bankensektor anzupassen.
- g) Zur besseren Verankerung der Bank in der Urner Bevölkerung gibt die Kantonbank Partizipationsscheine heraus.

2.2 Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat hat sich mit den politischen Fragen rund um die Urner Kantonbank eingehend auseinandergesetzt und ist zu folgender Grundhaltung gelangt.

Rechtsform:

Die bestehende Rechtsform (selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt) der UKB soll vorläufig nicht geändert werden.

Staatsgarantie:

Grundsätzlich soll die Staatsgarantie aufrechterhalten bleiben, ob ganz oder teilweise will der Regierungsrat zurzeit noch offen lassen. Insbesondere entscheidet sich diese Frage auch danach, ob die Staatsgarantie bei einem Versicherungsgeber versicherbar ist oder nicht.

Ageltung der Staatsgarantie:

Die Staatsgarantie soll durch die Bank abgegolten werden.

Institutsgarantie:

Artikel 54 Absatz 1 der Kantonsverfassung könnte auch als eigentliche Bestandesgarantie der Bank interpretiert werden, d.h., dass sich der Kanton verpflichtet, die Bank auch dann weiterzuführen, wenn sie aus obligationenrechtlicher, aufsichtsrechtlicher oder betriebswirtschaftlicher Sicht eigentlich nicht mehr lebensfähig wäre. Diese Garantie sollte aufgehoben werden.

Landrätliche und Kontrollkommission:

Die landrätliche Kontrollkommission soll zwar nicht abgeschafft, aber mit anderen Aufgaben betraut werden. Insbesondere soll sie keinen Kontrollauftrag mehr haben, sondern vielmehr Bindeglied zwischen der Bank und dem Parlament darstellen.

Einsitznahme eines Mitgliedes des Regierungsrates im Bankrat:

Anstelle des Obligatoriums in Artikel 16 soll eine Kann-Bestimmung aufgenommen werden.

Kompetenz zur Wahl und Entlassung des Direktors und der Vizedirektoren:

Die Kompetenz der Wahl und Entlassung des Direktors und Vizedirektor vom Landrat soll auf den Bankrat übertragen werden.

Partizipationsscheine:

Die Möglichkeit, Partizipationsscheine auszugeben, soll in der künftigen Gesetzgebung eher nicht aufgenommen werden. Der Regierungsrat ist bereit, bei einem entsprechenden Gesetzesentwurf die Vor- und Nachteile dieser Option nochmals zu prüfen.

3. Antrag

Am 22. April 1999 haben die Eidg. Räte die Revision des Bankengesetzes genehmigt. Sie bringt namentlich einen neuen Status der Kantonbanken, die ihr Geschäft künftig auch ohne Staatsgarantie betreiben können.

Die Bankenwelt ist in einem grossen Wandel begriffen, der noch nicht abgeschlossen ist. Deshalb sollte der Handlungsspielraum des Kantons nicht durch die Motionsform eingengt werden. Auch ist darauf hinzuweisen, dass die interes-

sierten Kreise im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur angekündigten Gesetzesrevision Gelegenheit haben werden, sich zu den aufgeworfenen Grundsatzfragen zu äussern.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Altdorf, 3 1. Mai 1999